



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,  
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer  
effektiveren Durchsetzung  
von Ansprüchen in Zivil- und  
Handelssachen innerhalb der  
EU EFFORTS  
Project JUST-JCOO-AG-  
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung  
durch das Programm  
Ziviljustiz der Europäischen  
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute  
**LUXEMBOURG**  
for Procedural Law



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386



VRIJE  
UNIVERSITEIT  
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici  
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien  
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050  
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>

**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte  
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache  
finden Sie hier:**

**<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>**

# Vorlage für den EFFORTS-Praxisleitfaden für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Urteilen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

I.	AUSGEHEND .....	3
A.	AUSGEHENDE URTEILE .....	3
B.	AUSGEHENDE ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND GERICHTLICHE VERGLEICHE .....	7
	<i>Authentische Instrumente</i> .....	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i>
	<i>Gerichtliche Vergleiche</i> .....	9
II.	EINGEHEND .....	11

**Haftungsausschluss.** Dieser Praxisleitfaden ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts, das zu Bildungs- und allgemeinen Informationszwecken erstellt wurde. Er wurde nicht in der Rechtspraxis erprobt und ist weder als spezifische Rechtsberatung noch als Ersatz für eine kompetente Rechtsberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gedacht. Die hierin geäußerten Ansichten, Informationen oder Meinungen sind die der Autoren und geben nicht die offizielle Meinung oder Position der Europäischen Kommission wieder. Die Autoren und die Europäische Kommission übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder für die Ergebnisse der Nutzung der hierin enthaltenen Informationen. Jede Handlung, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen vorgenommen wird, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Nutzers. Sowohl die Kommission als auch die Autoren dieses Dokuments lehnen jede Verantwortung und/oder Haftung für die Verwendung des Inhalts in der Rechtspraxis ab.

## I. Ausgehend

Wenn [BE, DE, FR, HR, IT, LT, LU] der Ursprungsmitgliedstaat ist

### A. Ausgehende Urteile

Will eine Partei eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen oder vollstrecken lassen, so hat sie je nach Einzelfall bestimmte Unterlagen vorzulegen, die im Ursprungsmitgliedstaat nach den dort geltenden Verfahren und Vorschriften zu beschaffen sind: (1) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt; (2) die gemäß Art. 53 ausgestellte Bescheinigung, entweder in der Standardfassung oder mit den vorgeschriebenen Angaben (siehe Art. 42(1)(b) und Art. 42(2)(b)-(c) BI bis VO); (3) eine Übersetzung oder eine Transliteration des Inhalts der Bescheinigung oder eine Übersetzung des Urteils.

**1. Wie und wann eine Ausfertigung der Entscheidung zu erlangen ist, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt *Siehe Art. 37(1)(a) und Art. 42(1)(a)-(1)(b) BI bis VO* Welche Arten von Ausfertigungen erfüllen die Voraussetzungen für die Echtheit einer Entscheidung? Welche Behörde/Stelle ist für die Aushändigung der Ausfertigung zuständig? Wie können die Parteien eine solche Ausfertigung erhalten (gibt es bestimmte Verfahrensschritte oder Bedingungen, die besonders zu erwähnen sind)? Fallen Gebühren oder sonstige Abgaben an, und wie sollte der Antragsteller diese Zahlungen begleichen?**

Entscheidungen deutscher Gerichte sind gemäß § 317 Abs. 2 bis 5 Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO) in einer Ausfertigung zuzustellen. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Ausfertigung ist bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen, das die Entscheidung erlassen hat. Ein Vollstreckungstitel kann nicht auf elektronischem Wege ausgestellt werden.

**2. Wie und wann die gemäß Artikel 53 ausgestellte Bescheinigung zu beantragen ist. *Siehe Art. 37(1)(b) und Art. 42(1)(b)-(2)(b) BI bis VO.*** Die in Anhang I beigefügte Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen enthält Angaben zum Ursprungsgericht (Name, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben), zu den Parteien (Bezeichnung des Klägers und des Beklagten) und zur Entscheidung (Datum und Aktenzeichen, falls es sich um ein Versäumnisurteil handelt, Zustellung der Entscheidung an den Beklagten, Inhalt der Entscheidung und Zinsen, Angaben zu den in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen (in Geld oder in anderer Form), Entscheidung über eine einstweilige Maßnahme/eine Sicherungsmaßnahme, Angaben zu den Kosten und anwendbaren Zinsen).

Die Bescheinigungen in den Anhängen I und II gemäß Art. 53 bzw. 60 Brüssel-Ia-VO werden von einem Gericht oder einem Notar ausgestellt (§ 1110 ZPO). Eine Anhörung des Schuldners ist in der Regel nicht erforderlich, allerdings muss die Bescheinigung dem Schuldner von Amts wegen zugestellt werden (§ 1111 Abs. 1 ZPO). Gegen die Erteilung der Bescheinigung kann der Schuldner dann mit dem innerstaatlichen Rechtsbehelf gegen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach nationalem Recht vorgehen (§ 1111 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 732 und 768 ZPO). Die Rechtsbehelfe des Gläubigers sind dementsprechend die Rechtsbehelfe nach nationalem Recht (§ 1111 Abs. 2 i.V.m. §§ 567, 731 ZPO und im Falle eines Notars § 54 Beurkundungsgesetz (im Folgenden: BeurkG).

**2 bis. Spezifische Informationen für die Vollstreckung.** Für die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung in einem Mitgliedstaat muss die Bescheinigung die Vollstreckbarkeit der Entscheidung bestätigen und einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und zur Berechnung der Zinsen enthalten. Wird in der Entscheidung eine einstweilige Maßnahme, einschließlich einer Sicherungsmaßnahme, angeordnet, so muss die Bescheinigung außerdem eine Beschreibung der Maßnahme und eine Bestätigung, dass das Gericht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist und dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, enthalten.

**Art. 2(a) und 42(2)(c): Ohne Vorladung des Antragsgegners angeordnete einstweilige Maßnahme.** Wurde eine einstweilige Maßnahme, einschließlich einer Sicherungsmaßnahme, angeordnet, ohne dass der Antragsgegner vorgeladen wurde, so hat der Unterhaltsberechtigte der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats auch einen Nachweis über die Zustellung der Entscheidung vorzulegen.

Einstweilige Verfügungen werden nach deutschem Recht nur unter außergewöhnlichen Umständen erlassen, die eine außerordentliche Dringlichkeit begründen (§ 937 Absatz 2 ZPO). Der Antragsgegner wird unverzüglich informiert, auch über seine Möglichkeiten, die einstweilige Verfügung anzufechten.

2 *ter.* **Vollstreckbarkeit der Entscheidung.** Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, sind in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf

**Art. 44(2): Aussetzung der Vollstreckbarkeit.** Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats setzt auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Vollstreckungsverfahren aus, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

**Art. 51(1): Ordentlicher Rechtsbehelf gegen eine vollstreckbare Entscheidung.** Das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, bei dem ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung gestellt wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht abgelaufen ist.

Im Allgemeinen ist nur eine rechtskräftige Entscheidung, die nicht angefochten werden kann, vollstreckbar. Das deutsche Recht sieht jedoch auch eine vorläufige Vollstreckbarkeit vor, die die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Antragsteller erfordert. Außerdem ist nach deutschem Recht eine Vollstreckungsklausel erforderlich, um ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Im Falle eines ausgehenden Urteils nach der Brüssel I bis-VO wird die Vollstreckbarkeitsbescheinigung durch die Bescheinigungen in den Anhängen I und II gemäß Art. 53 und 60 Brüssel I bis-VO ersetzt.

Die Vollstreckung kann aus den in § 775 ZPO genannten Gründen eingestellt werden. Dazu gehören ein erfolgreicher Rechtsbehelf gegen das Urteil (nur im Falle der vorläufigen Vollstreckbarkeit) oder die Insolvenz.

Wie oben beschrieben, kann der Schuldner gegen die Erteilung der Bescheinigung mit dem innerstaatlichen Rechtsbehelf gegen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach nationalem Recht vorgehen (§ 1111 Abs. 2 i.V.m. §§ 732, 768 ZPO). Die Rechtsbehelfe des Gläubigers sind dementsprechend die des nationalen Rechts (§ 1111 Abs. 2 i.V.m. §§ 567, 731 ZPO und im Falle eines Notars § 54 BeurkG).

2 *quater.* **Art. 55: Entscheidung über die Anordnung eines Zwangsgelds.** Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, durch die ein Zwangsgeld angeordnet wird, sind im ersuchten Mitgliedstaat nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats endgültig festgesetzt worden ist.

Das deutsche Recht lässt eine Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgeldes nur in der Vollstreckungsphase und nur an den Staat zu, wenn der Beklagte verpflichtet ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen (§ 888 ZPO). Es kennt jedoch keine Strafe, die mit dem französischen Begriff der *astreinte* (eine Strafe, die an die andere Partei zu zahlen ist) vergleichbar ist. Da Art. 55 Brüssel I bis VO nur auf die *astreinte* zugeschnitten ist, argumentieren die meisten deutschen Rechtsgelehrten, dass er für das Zwangsgeld, wie es das deutsche Vollstreckungsrecht kennt, nicht anwendbar ist.

### **3. Wie und wann eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung oder eine Übersetzung des Urteils erhalten werden können. Siehe Art. 37(2) und 42(3)-(4) BI bis VO**

**Übersetzung oder Transkription des Inhalts der Bescheinigung.** Das Gericht oder die Behörde, bei dem bzw. der die Entscheidung geltend gemacht wird, oder die zuständige Vollstreckungsbehörde kann erforderlichenfalls vom Antragsteller verlangen, dass er gemäß Art. 57 eine Übersetzung oder Transkription des Inhalts der Bescheinigung vorlegt (<sup>1</sup>).

**Übersetzung des Urteils.** Das Gericht oder die Behörde, bei dem bzw. der die Entscheidung geltend gemacht wird, kann von der Partei verlangen, dass sie anstelle einer Übersetzung des Inhalts der Bescheinigung eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt, wenn sie ohne eine solche Übersetzung nicht vorgehen kann. Auch die zuständige Vollstreckungsbehörde kann vom Antragsteller nur dann eine Übersetzung des Urteils verlangen, wenn sie ohne eine solche Übersetzung nicht vorgehen kann.

Übersetzungen werden nicht vom Gericht zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen müssen von einem zugelassenen Übersetzer übersetzt werden.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Übersetzung oder Transliteration der Bescheinigung gemäß Art. 53 in die Amtssprache des gemäß Art. 57(1) ersuchten Mitgliedstaats sowie in jede andere Amtssprache bzw. in alle anderen Amtssprachen der Organe der Union, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Art. 57(2) BI bis Reg angegeben hat akzeptieren zu können, erfolgen muss.

## **B. Ausgehende öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche**

### Öffentliche Urkunden

Beantragt eine Partei die Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat, so hat sie (1) eine vollstreckbare öffentliche Urkunde vorzulegen, die die Voraussetzungen für ihre Beweiskraft im Ursprungsmitgliedstaat erfüllt, und (2) die nach Artikel 60 ausgestellte Bescheinigung.

#### **1. Wie und wann eine öffentliche Urkunde zu erhalten ist, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.**

**1 bis. Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde.** Eine öffentliche Urkunde, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, ist auch in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 58).

**Art. 44(2): Aussetzung der Vollstreckbarkeit.** Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats setzt auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Vollstreckungsverfahren aus, wenn die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Die wichtigste vollstreckbare öffentliche Urkunde nach deutschem Recht ist die öffentlich beglaubigte Erklärung des deutschen Notars (§§ 1 ff. BeurkG, §§ 1, 20 BNotO). Weitere Urkunden sind ein zwischen Rechtsanwälten geschlossener Vergleich und ein Vergleich, der von den Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten geschlossen wurde. Die Parteien können jederzeit die Aussetzung der Vollstreckbarkeit vereinbaren.

#### **2. Wie und wann die gemäß Artikel 60 ausgestellte Bescheinigung für öffentliche Urkunden zu beantragen ist**

Die Bescheinigung nach Art. 60 Brüssel-Ia-VO wird von einem Gericht oder einem Notar ausgestellt (§ 1110 ZPO). Eine Anhörung des Schuldners ist in der Regel nicht erforderlich, allerdings muss die Bescheinigung dem Schuldner von Amts wegen zugestellt werden (§ 1111 Abs. 1 ZPO). Gegen die Erteilung der Bescheinigung kann der Schuldner dann mit dem innerstaatlichen Rechtsbehelf gegen die Erteilung einer



Vollstreckungsklausel nach nationalem Recht vorgehen (§ 1111 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 732 und 768 ZPO). Die Rechtsbehelfe des Gläubigers sind demnach die des nationalen Rechts (§ 1111 Abs. 2 i.V.m. §§ 567, 731 ZPO und im Falle des Notars § 54 BeurkG).

## Gerichtliche Vergleiche

Beantragt eine Partei die Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs in einem anderen Mitgliedstaat, so hat sie (1) einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich vorzulegen, der die für seine Beweiskraft im Ursprungsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und (2) die nach Art. 60 ausgestellte Bescheinigung.

### **1. Wie und wann ein gerichtlicher Vergleich zu erwirken ist, der die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.**

1 *bis*. **Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Vergleichs.** Ein gerichtlicher Vergleich, der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, ist auch in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 59).

**Art. 44(2): Aussetzung der Vollstreckbarkeit.** Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats setzt auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Vollstreckungsverfahren aus, wenn die Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Vergleichs im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfordert ein gerichtlicher Vergleich bestimmte Formalitäten, wie z.B. ein vom Gericht erstelltes entsprechendes Protokoll, die Verlesung des Protokolls an die Parteien, dessen Genehmigung durch die Parteien und die Unterschrift des Richters (§§ 160 Abs. 3, 162, 163 ZPO). Alternativ können die Parteien dem Gericht eine schriftliche Vergleichsvereinbarung vorlegen oder das Gericht selbst kann den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, den die Parteien dann annehmen können (§ 278 Abs. 6 ZPO). Ferner ist eine Vergleichsvereinbarung nur möglich, wenn alle materiellen Voraussetzungen für den Abschluss eines wirksamen Vertrags nach deutschem Recht erfüllt sind.

Ein gerichtlicher Vergleich ist sofort vollstreckbar (§ 794 Abs. 1 ZPO). Er kann aus den im allgemeinen Vertragsrecht vorgesehenen Gründen angefochten werden.

### **2. Wie und wann die Bescheinigung nach Artikel 60 für gerichtliche Vergleiche zu beantragen ist.**

Es gelten die gleichen Regeln wie für die Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde. Siehe oben.

## II. Eingehend

Wenn [BE, DE, FR, HR, IT, LT, LU] der Empfangsmitgliedstaat ist

Will eine Partei eine Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat geltend machen oder ihre Vollstreckung betreiben, so hat sie dies vor den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats zu tun oder das Verfahren zur Vollstreckung von Entscheidungen des ersuchten Mitgliedstaats einzuhalten. Das Verfahren für die Vollstreckung von Forderungen in Deutschland wird im Anhang "Vollstreckungsverfahren" behandelt. Zusätzlich zu den nationalen Vorschriften sieht die Verordnung vor, dass der Vollstreckung (1) die Zustellung der Entscheidung und der Bescheinigung vorausgehen muss. Darüber hinaus kann der Gläubiger von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen: (2) das Recht, eine Entscheidung zu beantragen, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen, gemäß Art. 45; (3) die Befugnis, alle nach deutschem Recht bestehenden Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen; (4) den Antrag auf Anpassung einer Maßnahme oder einer Anordnung, die im deutschen Recht nicht bekannt ist. Andererseits kann die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll (oder, im Falle der Versagung der Anerkennung, jeder Betroffene), die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung anfechten, indem sie entweder einen Einspruch gegen die Vollstreckung nach nationalem Recht einlegt (der ebenfalls im Anhang "Vollstreckungsverfahren" behandelt wird) oder (5) eine Klage auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einreicht, auch mit der Befugnis, die Maßnahmen nach Art. 44(1) zu beantragen. Die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, kann auch (6) die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens nach Maßgabe der im nationalen Recht vorgesehenen Aussetzungsgründe beantragen (sofern diese nicht mit der Verordnung unvereinbar sind, siehe Art. 41(2)) oder in Fällen, in denen die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Art. 44(2) BI bis Reg ausgesetzt wurde.

**1. Zustellung der Entscheidung und der Bescheinigung vor der Vollstreckung.** Neben den Voraussetzungen und Verfahrensschritten, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats gelten, muss der Gläubiger nach der Verordnung eine Reihe von Schritten unternehmen, bevor er die Vollstreckung einleitet. Zunächst ist gemäß Art. 53 BI bis VO ausgestellte Bescheinigung vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme der Person zuzustellen, gegen die die Vollstreckung angestrebt wird (Art. 43(1)). Die Bescheinigung sollte dieser Person innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden (wohingegen (32)).

Im Allgemeinen könnte die Zustellung der Bescheinigung und der Entscheidung vor der Vollstreckung als grenzüberschreitende Zustellung eingestuft werden, d. h. als "Zustellung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat" gemäß

der Definition in der ab 1. Juli 2022 geltenden Zustellungsverordnung (<sup>2</sup>). Hat jedoch die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, könnte eine solche Zustellung nicht in den Anwendungsbereich der Zustellungsverordnung fallen, so dass die nationalen Zustellungs Vorschriften anwendbar sein könnten.

Sobald der Antragsteller dem zuständigen Vollstreckungsgericht die relevanten Dokumente vorgelegt hat, werden sie dem Antragsgegner von Amts wegen nach den allgemeinen deutschen Zustellungs Vorschriften zugestellt. Hat der Antragsgegner seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, gelten die Vorschriften der Europäischen Zustellungsverordnung.

1 bis. **Sprache.** Hat die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, so kann sie eine Übersetzung *der Entscheidung* (<sup>3</sup>) verlangen, wenn die Entscheidung nicht in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder in einer Sprache, die sie versteht, abgefasst ist oder ihr keine Übersetzung beigefügt ist (Art. 43 Absatz 2).

Wird eine solche Übersetzung ersucht, so dürfen Vollstreckungsmaßnahmen mit Ausnahme von Sicherungsmaßnahmen erst dann getroffen werden, wenn der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt wird, diese Übersetzung ausgehändigt worden ist (Art. 43 Abs. 2).

Die einzige Amtssprache ist Deutsch.

1 ter. **Art. 41(3): Bevollmächtigter im Empfangsmitgliedstaat.**

---

<sup>2</sup> Wohingegen (6) der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung).

<sup>3</sup> Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Übersetzung der Bescheinigung im Gegensatz zur Übersetzung der Entscheidung in diesem Stadium der Vollstreckung nicht unbedingt erforderlich ist, sondern von den Vollstreckungsbehörden gemäß Artikel 42 Absatz 3 verlangt werden kann..

Obwohl das deutsche Recht im Allgemeinen einen obligatorischen Vertreter vorsieht, wenn das Verfahren entweder von einem Landgericht, einem Oberlandesgericht oder einem Bundesgericht durchgeführt wird (§ 78 ZPO), ist dies bei Vollstreckungsverfahren nicht der Fall. Ein Vertreter ist daher im Vollstreckungsverfahren nicht zwingend erforderlich.

**2. Sicherungsmaßnahmen.** Die vollstreckbare Entscheidung schließt von Rechts wegen die Befugnis ein, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats bestehenden Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Das deutsche Recht sieht im Allgemeinen Arrest und einstweilige Verfügungen *vor*. Beachten Sie jedoch, dass das deutsche Recht die Sicherung von Beweisen oder die Gewährung von Sicherheiten nicht zu den Sicherungsmaßnahmen zählt. Dies sind gesonderte Verfahren, die nur unter bestimmten Umständen vorgesehen sind.

**3. Anpassung.** Enthält eine Entscheidung eine Maßnahme oder eine Anordnung, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht bekannt ist, so wird diese Maßnahme oder Anordnung so weit wie möglich an eine im Recht dieses Mitgliedstaats bekannte Maßnahme oder Anordnung angepasst, die gleiche Wirkungen hat und ähnliche Ziele und Interessen verfolgt (Art. 54). Wie und von wem die Anpassung vorzunehmen ist, sollte von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden (Wohingegen(28)).

Erfordert der ausländische Titel Vollstreckungsmaßnahmen, die dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung beantragt wird, unbekannt sind, ist eine Anpassung erforderlich (Art. 54 Brüssel I bis-VO). Die einschlägigen Durchführungsbestimmungen verweisen auf verschiedene Institute des nationalen Rechts, die dem Schuldner einen Rechtsbehelf gegen die Art und Weise der praktischen Vollstreckung eines Titels durch die Vollstreckungsorgane (Gericht, Vollstreckungsbeamter etc.) einräumen. Diese Rechtsbehelfe gelten sinngemäß für die Anpassung (§ 1114 ZPO).

Der deutsche Gesetzgeber geht, wie sich aus den Anfechtungsmöglichkeiten des § 1114 ZPO ergibt, davon aus, dass jedes Vollstreckungsorgan befugt ist, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Ausschlaggebend scheint die Überlegung gewesen zu sein, dass die Berichtigung in ihren Wirkungen mit der Auslegung eines

zunächst unklaren Titels vergleichbar ist und daher von der jeweils zuständigen Stelle ohnehin vorzunehmen ist. In der Praxis wird im Ergebnis ohnehin häufig eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

**4. Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung.** Auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung geltend gemacht wird (oder im Falle der Versagung der Anerkennung eines Beteiligten), wird die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagt, wenn einer der in Artikel 45 genannten Gründe vorliegt. Die Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung anfechtet, sollte soweit möglich und im Einklang mit der deutschen Rechtsordnung in der Lage sein, in demselben Verfahren zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Versagungsgründen die nach nationalem Recht verfügbaren Versagungsgründe innerhalb der in diesem Recht vorgesehenen Fristen geltend zu machen. Die Anerkennung einer Entscheidung sollte jedoch nur versagt werden, wenn einer oder mehrere der in dieser Verordnung vorgesehenen Versagungsgründe vorliegen (Wohingegen (30)).

**Verfahren.** Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung ist bei dem Gericht zu stellen, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 75 Buchstabe a) als das Gericht mitgeteilt hat, bei dem der Antrag zu stellen ist (Art. 47 Absatz 1).

Zuständig für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Abs. 4 bzw. 47 Abs. 1 Brüssel I bis-VO) ist das Landgericht (§ 1115 Abs. 1 ZPO) am Wohnsitz des Schuldners oder, falls dieser nicht in Deutschland wohnt, am Ort der Vollstreckung (§ 1115 Abs. 2 ZPO). Die Entscheidung des Gerichts kann mit dem Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde überprüft werden (§ 1115 Abs. 5 in Verbindung mit § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

**4 bis. Bevollmächtigter Vertreter im Empfangsmitgliedstaat.** Die Partei, die die Versagung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, ist nicht verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter im Empfangsmitgliedstaat zu haben, es sei denn, ein solcher Vertreter ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der Parteien zwingend vorgeschrieben.

Nein, es besteht keine Verpflichtung, einen Vertreter in Deutschland zu haben.

**4 ter. Gründe für die Versagung.** Die innerstaatlichen Gründe für die Versagung der Vollstreckung gelten auch, soweit sie nicht mit den in Art. 45 (Art. 41(2)) in Bezug genommenen Gründen unvereinbar sind (<sup>4</sup>).

Die in Artikel 41 (2) angesprochenen Gründe "für die Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung" sind in Deutschland in § 775 ZPO ("Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung") zusammengefasst. Diese Gründe beruhen jeweils auf Rechtsbehelfen des Schuldners oder Dritter, die formelle (§§ 765a, 766, 793 ZPO) und materielle Einwendungen (§§ 767, 771 ZPO) gegen die Vollstreckung erheben.

**4 quater. Rechtsmittel.** Gegen die Entscheidung über den Ablehnungsantrag kann von jeder Partei ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist bei dem Gericht einzulegen, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 75 Buchstabe b) als das Gericht mitgeteilt hat, bei dem ein solcher Rechtsbehelf einzulegen ist. Die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur dann mit einem Rechtsbehelf angefochten werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 75 Buchstabe c) die Gerichte mitgeteilt hat, bei denen ein weiterer Rechtsbehelf eingelegt werden soll.

Die Entscheidung des Gerichts kann mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde überprüft werden (§ 1115 Abs. 5 in Verbindung mit § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Zuständigkeit für dieses Rechtsmittel liegt zunächst bei dem ursprünglich zuständigen Gericht erster Instanz und anschließend, wenn dieses sich weigert, seinen Standpunkt

---

<sup>4</sup> Zur Orientierung siehe u.a.: "Dies bedeutet, dass innerstaatliche Gründe, die sich beispielsweise auf die Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckungsmittel, das Verbot der Beschlagnahme bestimmter (Primär-)Waren oder den Rechtsmissbrauch beziehen, oder auch die Aufrechnung, im Allgemeinen zulässig sein können. Allerdings sind beispielsweise Streitigkeiten über die Zustellung von Schriftstücken oder ein Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften, die über die in der Verordnung festgelegten hinausgehen, oder eine erneute Prüfung des Sachverhalts oder des anwendbaren Rechts nicht zulässig", X. KRAMER, *Cross-border enforcement and the Brussels I-bis Regulation: towards a new balance between mutual trust and national control over fundamental rights*, in *Netherlands International Law Review*, 2013, S. 360.



zu ändern, bei dem Gericht zweiter Instanz. Die Person, die eine Beschwerde einreichen möchte, kann ihren Antrag entweder beim Gericht der ersten oder der zweiten Instanz einreichen. Die entsprechende Frist beträgt zwei Wochen ab der ersten Entscheidung des Gerichts.

#### 4 *Quinquies*. Maßnahmen gemäß Art. 44(1) BI bis VO

In Deutschland ist ausschließlich das Landgericht zuständig (§ 1115 Abs. 1 ZPO). Über Anträge, die Vollstreckung auszusetzen, zu beschränken oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wird im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden (1115 Abs. 6 ZPO). Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, falls der Schuldner seinen Wohnsitz nicht im Inland hat, das Landgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

**5. Antrag auf Entscheidung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen.** Gemäß Art. 36 Absatz 2 wird der Antrag auf Entscheidung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung gemäß Art. 45 nach dem in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung vorgesehenen Verfahren gestellt.

Das Verfahren ist in § 1115 ZPO geregelt. Zu den Einzelheiten siehe oben.

**6. Aussetzung der Vollstreckung.** Nationale Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung gelten auch, soweit sie nicht mit den in Art. 45 genannten Gründen unvereinbar sind (Art. 41(2)).

#### 6 *bis*. Aussetzung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat.

Gemäß Art. 44 Abs. 2 Brüssel I bis-VO setzt der Vollstreckungsmitgliedstaat das Vollstreckungsverfahren aus, wenn die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist. Im Einklang mit der Verordnung sieht § 1116 ZPO vor, dass ein Antrag auf Aussetzung vom Schuldner gestellt werden muss. Nach

der letztgenannten Vorschrift gelten die innerstaatlichen Vorschriften über die Beendigung oder Beschränkung des Vollstreckungsverfahrens und über die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen entsprechend (§ 1116 in Verbindung mit §§ 775 ff. ZPO).

**7. Maßnahmen zur indirekten Vollstreckung (Zahlungsbefehle).** Art. 55 regelt die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung, die eine Zahlung in Form eines Zwangsgelds anordnet. Er gilt jedoch nicht für den Fall, dass die eingehende Entscheidung nicht mit einem Zahlungsbefehl verbunden ist. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats befugt sind, Maßnahmen der indirekten Vollstreckung zu erlassen.

Es sind keine Maßnahmen zur indirekten Vollstreckung verfügbar.